Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5885**
14. Wahlperiode 12. 04. 2001

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/5644 –

Stand der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

1. In wie vielen Gesetzen des Bundes sind bereichsspezifische Datenschutzbestimmungen enthalten?

Eine trennscharfe Zuordnung der Vielzahl der hier in Betracht kommenden Regelungen zu dem nicht feststehend definierten Begriff der „Datenschutzbestimmung“ lässt sich nicht durchgehend vornehmen. Auch soweit danach eine abschließende Zählung nicht möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass datenschutzrechtliche Vorschriften in mehr als 100 Bundesgesetzen enthalten sind.

2. Welche dieser Gesetze mussten bzw. müssen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG neu geregelt werden?

3. Welche dieser Gesetze sind bisher neu geregelt worden (bitte genau nach Datum der Verabschiedung und Gesetz auflisten)?

4. Welche dieser Gesetze müssen noch neu geregelt werden (bitte nach Gesetz und geplantem Datum auflisten)?

Zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG sind nach Auffassung der Bundesregierung die im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze (Bundestagsdrucksache 14/4329) in der sich aus der Beschlussempfehlung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 14/5793) ergebenden Fassung enthaltenen Gesetzesänderungen erforderlich.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 10. April 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Darüber hinaus wird das gesamte bereichspezifische Datenschutzrecht daraufhin zu überprüfen sein, ob über die bereits vorgenommenen Änderungen hinaus weitere Anpassungen an die Richtlinie geboten sind, und zwar auch, soweit keine europarechtliche Anpassungspflicht besteht. Nur so kann vermieden werden, dass es auf Dauer zweierlei Datenschutzrecht mit unterschiedlich hohem Schutzniveau gibt.

5. Welche weiteren Gesetze müssen im Zusammenhang mit anderen europäischen Richtlinien betreffend datenschutzrechtlicher Bestimmungen geändert werden (bitte Gesetz und geplantes Datum auflisten)?

Neben der bereits erwähnten Richtlinie 95/46/EG enthält auch die Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation vom 15. Dezember 1997 (ABl. L 24 vom 30. Januar 1998, S. 1) in ihrem Schwerpunkt datenschutzrechtliche Bestimmungen. Diese Richtlinie ist durch die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch § 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170) sowie durch die Telekommunikations-Datenschutzverordnung vom 18. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1740) umgesetzt worden. Artikel 12 Abs. 1 und 2 der Richtlinie ist durch § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. September 2000 (BGBl. I S. 1374) umgesetzt worden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333